Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 1

Artikel: Anspruch der Armenbehörde auf Rückerstattung von Unterstützungen, wenn deren Empfänger in merklich besere Vermögensverhältnisse gelangt ist

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837107

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gutes vertrauen der ganzen Burgerschaft unterstützt und dadurch an seiner Nahrung niemand Vernachteilt werde..." So lieferten die städtischen Schuhmacher bis 1798 für „theures Geld Pechschuhe aufs Land für die Armen..."[37]). In gewissem Sinne sind der kommunalen Fürsorgetätigkeit auch durch die sich oft in agressiver Form äußernden öffentlichen Kritik Grenzen gezogen. Die folgenden, aus den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts datierenden Vorwürfe werden auch heute noch in fast gleicher Formulierung erhoben: „... Bisweilen nämlich hört man von der einen Seite den Vorwurf: es werden auch von der gegenwärtigen Armenpflege unwürdige Arme unterstützt, die im bürgerlichen Leben überhaupt so erscheinen, daß sie gar niemand für Almosengenössige halten würde; von der andern dagegen beklagt man das gegenwärtige System als ein hartes und gefühllos berechnendes, und weiß Gott was alles noch mehr..."[38]). (Schluß folgt.)

Anspruch der Armenbehörde auf Rückerstattung von Unterstützungen, wenn deren Empfänger in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangt ist.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 31. Mai 1932.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel, das eine betagte mittellose Witwe im Laufe der Jahre mit mehreren tausend Franken unterstützt hatte, verlangte vom Bruder der Unterstützten Ersatz dieser Aufwendungen. Dieser leistete hieran eine Zahlung von Fr. 500.— und starb kurz darauf unter Hinterlassung eines Reinvermögens von Fr. 70,000.—, wovon auf die Unterstützte rund Fr. 28,000.— als Erbteil entfielen.

Das Bürgerliche Fürsorgeamt stellte hierauf beim Regierungsrat das Begehren, die Unterstützungsaufwendungen im ungedeckten Restbetrage von Fr. 2547.— seien aus diesem Nachlaß vorweg zu zahlen, da sich der Verstorbene seinerzeit verpflichtet habe, die Aufwendungen in jährlichen Raten von Fr. 300.— bis Fr. 500.— zu ersetzen. Eventuell sei die Unterstützte, da sie nun in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangt sei, zur Rückerstattung dieses Betrages anzuhalten.

Die Beklagte beantragte Abweisung des gegen sie gerichteten Eventualbegehrens der Klage, da sie durch die Erbschaft nicht in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangt sei. Für ihren Aufenthalt in einem Privatsanatorium reiche der Zinsertrag des Erbteils nicht aus.

II. Der Regierungsrat fällte folgenden Entscheid:

1. Dem Hauptbegehren des Bürgerlichen Fürsorgeamtes kann nicht Folge gegeben werden. Das Fürsorgeamt vermochte den Nachweis dafür nicht zu erbringen, daß der Verstorbene sich verpflichtet hatte, die Aufwendungen des Fürsorgeamtes für seine Schwester in vollem Umfang zu ersetzen. Der Umstand, daß der Verstorbene dem Fürsorgeamt Fr. 500.— bezahlt hat, genügt zu diesem Nachweis nicht; denn Verpflichtungen des Verstorbenen zu weiteren Zahlungen lassen sich aus dieser Handlung nicht ableiten. Das Bestehen einer Schuld des Verstorbenen gegenüber dem Fürsorgeamt ist somit nicht erwiesen. Bei dieser Rechtslage kann der Nachlaß des Verstorbenen nicht in Anspruch genommen werden. Der Nachlaß haftet nur für Schulden des Erblassers; er ist keine Rechtsperson mit eigenen Rechten und Pflichten.

2. Dagegen ist das Eventualbegehren des Fürsorgeamtes gegenüber der Unterstützten und Erbin des Verstorbenen zu schützen.

---

[37]) Morf, Seite 35.
[38]) Gysi-Schinz, Seite 32.

Maßgebend für die Beurteilung ist § 12 des Gesetzes betreffend das Armenwesen. Darnach sind die mit der Bürgerlichen Armenpflege betrauten Behörden und Anstalten berechtigt, Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu verlangen, wenn die von ihnen unterstützten Personen in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangen.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die Beklagte, die vom Bürgerlichen Fürsorgeamt unterstützt worden ist, hat von ihrem Bruder ein Vermögen von rund Fr. 28,000.— geerbt. Damit ist sie zweifelsohne in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangt. Die gegenteilige Behauptung kann nicht als zutreffend anerkannt werden angesichts der Tatsache, daß die Beklagte vor dem Vermögensanfall mittellos und armengenössig war. Der Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 20. Februar 1917 in Sachen Bürgerliches Armenamt der Stadt Basel gegen Erben der Witwe Rastorfer-Weißer wird von der Beklagten zu Unrecht angezogen; denn dort handelte es sich um einen Ersatzanspruch und nicht um einen Rückerstattungsanspruch wie in casu. Demgegenüber wird auf den Entscheid des Regierungsrates vom 13. September 1911 in Sachen Bürgerliche Waisenanstalt gegen Frau Alice Verdier verwiesen, wo in einem analogen Fall bereits bei einer Erbschaft von Fr. 20,000.— das Vorhandensein von merklich bessern Vermögensverhältnissen ohne weiteres bejaht worden war. Die Befürchtung, daß das vorhandene Vermögen nach Rückerstattung der Fr. 2547.— zum Lebensunterhalt der Beklagten nicht mehr ausreiche, ist unbegründet. Die 82jährige Beklagte kann sich für rund Fr. 15,000.— in die Pfrundanstalt des Bürgerspitals Basel (I. Klasse) einkaufen, wo ihr die erforderliche Pflege und ärztliche Überwachung zuteil werden. Es erscheint nicht als notwendig, daß die Beklagte in einem Privatsanatorium untergebracht wird, wo sie Fr. 9.— pro Tag zuzüglich Auslagen für Arzt usw. bezahlen muß. Demgemäß wird auf die Klage gegen den Nachlaß nicht eingetreten, dagegen die Beklagte zur Rückerstattung der Fr. 2547.— verpflichtet.

Rückerstattung von Armenunterstützungen aus dem Nachlaß des verstorbenen Unterstützungsempfängers.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 7. Juli 1932.)

I. Die Allgemeine Armenpflege Basel leistete an die Kosten der Versorgung eines während eines Jahres in einer Trinkerheilanstalt untergebrachten Ehemannes Beiträge und unterstützte gleichzeitig die Ehefrau mit insgesamt Fr. 1085.—. Diese hinterließ bei ihrem Tode ein Sparkassenbüchlein der Basler Kantonalbank, das ein Guthaben von Fr. 460.— aufwies. Ein Vergleich der Einzahlungen auf diesem Sparheft mit den von der Allgemeinen Armenpflege ausbezahlten Unterstützungen ergab, daß die Verstorbene den größten Teil dieser Unterstützungen auf dem Sparheft angelegt hatte.

Die Allgemeine Armenpflege stellte hierauf beim Regierungsrat das Begehren, der Nachlaß sei anzuhalten, ihr an ihre Rückerstattungsforderung das Guthaben von Fr. 460.— auszurichten.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

1. Nach § 12 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes betreffend das Armenwesen ist die Allgemeine Armenpflege berechtigt, Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu verlangen, wenn die von ihr unterstützten Personen beim Tode Vermögen hinterlassen.